

Ergänzende Bestimmungen der *ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG* zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV)



Stand: 01. Januar 2002

1. Vertragsschluss nach § 2 AVB FernwärmeV

1.1 Die ENRW schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der ENRW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den ENRW mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENRW auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.2 Der Antrag auf Fernwärmeversorgung muss auf einem besonderen bei den ENRW erhältlichen Vordruck gestellt werden.

1.3 Der Versorgungsvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Anschlussvertrages durch die ENRW zustande.

2. Kostenanteil

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Kostenanteil).

Der Kostenanteil errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen und Druckregelstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.2 Von den Kosten nach Ziffer 2.1, Absatz 2 werden gegebenenfalls die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

2.3 Als angemessener Kostenanteil zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von maximal 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Kostenanteil nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{Kostenanteil (in EUR)} = \frac{X}{100} \times K \times \frac{A}{\sum P A}$$

Es bedeuten:

X = Prozentualer Anteil der auf die einzelnen Kunden über Kostenanteil zu verteilenden Gesamtkosten.

K = Den Tarifikunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile nach Ziffer 2.1.

P A = Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P A$ = Die Summe der P A für alle der Versorgung der Tarifikunden, einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden dienenden Hausanschlüsse, die nach der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.4 Der Anschlussnehmer hat bei Neuanschlüssen an das Wärmenetz einen einmaligen Kostenanteil gemäß Anlage zu bezahlen.

Zugrundegelegt wird der Anschlusswert. Wird im Laufe der Zeit der Anschlusswert wesentlich erhöht, so ist dann der sich daraus ergebende Kostenanteil zusätzlich zu bezahlen.

Wenn zur Versorgung eines Anschlussnehmers eine Rohrnetzverlängerung außerhalb geschlossener Ortslagen notwendig ist, so wird eine Sondervereinbarung getroffen, dasselbe gilt für Großabnehmer.

2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Kostenanteil, wenn er seine Leistungsanforderung um mindestens 10 Prozent erhöht oder eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Kostenanteils bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.3.

Als "Veränderung" gilt ferner:

- das Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- das Verstärken des Leitungsquerschnittes
- die Vergrößerung der Hausübergabestation.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die ENRW können jedoch mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen Anschluss versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung.

Als Grundstück gilt, unabhängig von der Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENRW für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.1 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und der Hausübergabestation ergeben sich aus der Anlage.

Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden **nach tatsächlichem Aufwand**.

3.2 Stellt die ENRW für mehrere Anschlussnehmer, deren Fernwärmeversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Kunde verpflichtet, der ENRW die Anschlusskosten wie unter Ziffer 3.1 Absatz 1 zu erstatten.

4. Fälligkeit

Der Kostenanteil wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach § 13 Abs. 1 AVBFernwärmeV kann von der Bezahlung des Kostenanteiles und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Messeinrichtungen nach § 18 AVB-FernwärmeV

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

6. Zutrittsrecht nach § 16 AVB FernwärmeV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENRW den Zu-

tritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ergänzende Bestimmung vom 01.07.1998 außer Kraft gesetzt.